

Beantwortung der mündlich gestellten Fragen aus den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses vom 06.12.2018 und 24.01.2019 zur 6. Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung (2630/2018)

Frage:

Wie wird die Zonierung in Bezug auf die Gebührentarife real umgesetzt? Nach welchen Kriterien wird der vorhandene Korridor bei der Gebührenfestsetzung genutzt?

Antwort der Verwaltung:

Die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze wurden in bewährter Praxis nach ihrer wirtschaftlichen Attraktivität bewertet und in Zonen zusammengefasst. Zur letzten größeren Anpassung nach 15 Jahren im April 2003 im Bereich der Innenstadt hat die Verwaltung den Hotel- und Gaststättenverband eingebunden. In einer konstruktiven Zusammenarbeit wurden beispielsweise an einigen Stellen Zonen angepasst, um damit den wirtschaftlichen Problemen dieser Straßenzüge stärker gerecht zu werden, weil diese Bereiche sehr viel weniger frequentiert werden und keine Konzentration gastronomischer Betriebe aufweisen. Lediglich Einzelanpassungen erfolgten in 2009 bzw. 2015. Die Gebührenerhebung erfolgt entsprechend der festgelegten Zonierung.

Im Stadtgebiet gibt es 6 Tarifzonen für die Außengastronomie. Die Einstufung in die Zonen erfolgt nach Stadtbezirk und Lage und nach pflichtgemäßem Ermessen. In die Zone 1 fallen die Premiulagen der Innenstadt, wie z.B. Heumarkt und Alter Markt. Die Außengastronomieflächen in den Stadtbezirken 2 bis 9 fallen in die Zonen 3 bis 6.

Frage:

Inwieweit betrifft die geplante Gebührenerhöhung auch die nichtkommerzielle Nutzung, für die die Satzung ja bereits Sonderregelungen vorsieht?

Antwort der Verwaltung:

§ 9 Abs. 5 der Sondernutzungssatzung sieht die Möglichkeit vor, dass für nichtkommerzielle oder mildtätige Nutzungen auf Antrag die Gebühr ganz oder teilweise erlassen wird. Beurteilt wird dabei die geplante Nutzung, nicht die Rechtsform des Antragstellers. Auf dieser Grundlage können auch nur einzelne Teile der Nutzung (z.B. einzelne Stände auf dem Weihnachtsmarkt, die einem sozialen Zweck dienen) von den Sondernutzungsgebühren befreit werden. Insofern trifft die Erhöhung nur die (Teil-) Nutzungen, bei denen die Sondernutzungsgebühren nicht erlassen werden können. Dies gilt jedoch nur für die Sondernutzungsgebühr, nicht für die anfallende Verwaltungsgebühr.

Frage:

Ist die im Satzungsentwurf vorgeschriebene Breite von 1,5 m konform mit der Richtlinie zur Anlage von Stadtstraßen?

Antwort der Verwaltung:

Bei den Richtlinien zur Anlage von Stadtstraßen und den vorliegenden DIN-Vorschriften handelt es sich um Werte, die bei der Neuanlage von Gehwegen beachtet werden sollen. Die absolute Mindestbreite beträgt bei Wohngebietsstraßen 1,40 m und bei Hauptverkehrsstraßen 1,60 m. Zur genehmigungsfreien Nutzung nach den Satzungsvorschriften (hier: Warenauslagen) muss der ausgebaute Gehweg bereits eine Breite von 2,0 m bzw. 2,5 m aufweisen (0,5 m Warenauslagen + 1,5 m Restgehwegbreite bzw. zusätzlich 0,5 m Sicherheitsabstand zur Fahrbahn).

Die geforderten Restgehwegbreiten bestehen bereits und sollen mit der Satzungsänderung nicht verändert werden.

Frage:

Wie werden die Gebührensparungen bei den anderen Tatbeständen wie z.B. Kiosken ausgenutzt?

Antwort der Verwaltung:

Bei Kiosken handelt es sich um diejenigen Kioske, die auf öffentlichem Straßenland stehen. Dies sind derzeit 31 Kioske, die über fast alle Stadtteile verteilt sind. Hier findet keine gesonderte Zonierung statt. Die Kioske wurden im Rahmen der Zentralisierung aus den Bezirksverwaltungsstellen übernommen und dem Amt für öffentliche Ordnung zugeordnet. Die seinerzeit festgelegten Sondernutzungsgebühren wurden vom Amt für öffentliche Ordnung übernommen. Im Rahmen von Änderungen der Sondernutzungssatzung wurden die Gebühren bei der Tarifstelle für Kioske seither jeweils um die beschlossene Anpassung erhöht. Die derzeit erhobenen Gebühren bewegen sich im unteren und mittleren Bereich des Gebührenrahmens.

Bei den Veranstaltungen (Tarifstelle 19.X) orientiert sich die Gebühr an der Lage und dem zu erwartenden wirtschaftlichen Nutzen für den Veranstalter. Auf den zentralen Innenstadtplätzen oder in Premiumlagen werden die Höchstsätze berechnet. In Randbereichen werden die niedrigsten Tarife angesetzt.

Frage:

Kann von der Gesamtsumme der Gebührenerträge der Anteil von inhabergeführten Einzelgeschäften ausgewiesen werden?

Antwort der Verwaltung:

Der geplante Ertrag ergibt sich aus den Ergebnissen der Vorjahre zuzüglich der 10%igen Erhöhung. Eine detaillierte Aufteilung ist nicht möglich, da alle Erträge ungeachtet des Einzählenden auf den Kostenträger Sondernutzung gebucht werden.

Frage:

Wie begründet sich die Rechtfertigung einer geplanten Erhöhung einzelner Positionen von fast 40%?

Antwort der Verwaltung:

An den geltenden Grundlagen wird sich mit der 6. Änderungssatzung nichts ändern. Alle Gebührentatbestände sind bereits in der Satzung enthalten. Es wird nur eine Preisanpassung von 10 % vorgeschlagen, weil sich die Verbraucherpreise seit 2012 in diesem Rahmen entwickelt haben. Die Verwaltung ist verpflichtet, dieser Marktentwicklung mit einer Anpassung der Gebühren Rechnung zu tragen.

Der Eindruck, die Verwaltung schlage in einzelnen Positionen eine Gebührenerhöhung von fast 40 % vor ist unzutreffend. Dieser Eindruck entsteht nur bei der untersten Gebühreinstufung im Zonenwert der Tarifstelle 5 (Außengastronomie). Dieser unterste Gebührensatz wurde erst im Rahmen der 5. Änderungssatzung eingeführt, als die Verwaltung dem Rat vorgeschlagen hat, auch Warteschlangen vor Lokalen und Verkaufsstätten als Sondernutzung zu betrachten. Der Rat hat die Einführung dieser Sondernutzungsgebühr („Schlangensteuer“) abgelehnt. Es wurde jedoch versäumt, den vorsorglich auch in Tarifstelle 5 aufgenommenen Gebührensatz (hier: Schalterverkauf) wieder aus dem Beschluss zu entfernen. Mit der vorgeschlagenen 6. Satzungsänderung wird der quasi „tote“ Gebührensatz lediglich aus der Satzung entfernt.